

LITERATUR

Buchbesprechungen

Aust, Anthony: Modern Treaty Law and Practice (Cambridge) Cambridge University Press 2000. XXXIX, 443 S.

Internationale Verträge sind eine wesentliche Rechtsquelle des Völkerrechts, die gegenüber dem Völkergewohnheitsrecht ständig an Bedeutung zunimmt. Das Recht der völkerrechtlichen Verträge, das bestimmt, unter welchen Bedingungen Staaten und andere Völkerrechtssubjekte sich völkerrechtlichen Bindungen unterwerfen können, ist daher von hoher praktischer Bedeutung für jeden völkerrechtlich tätigen Juristen. Gleichwohl ist in den letzten Jahren kaum eine umfassende Darstellung des Rechts der internationalen Verträge zu verzeichnen gewesen. In diese Lücke tritt nunmehr das Werk von Anthony Aust, das sich nach seinem Vorwort an Völkerrechtspraktiker, Diplomaten, aber auch an Wissenschaftler richtet. Der Verfasser, selbst Rechtsberater im Außenministerium des Vereinigten Königreichs, lässt dabei seine langjährige Erfahrung aus der völkerrechtlichen Praxis in die Darstellung einfließen.

Das Werk ist in weiten Teilen eine Auseinandersetzung mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVÜ), durch welches das Recht der völkerrechtlichen Verträge kodifiziert worden ist. Der Gang der Darstellung folgt dementsprechend dem Aufbau des WVÜ, das der Verfasser als "höchst flexibles Werkzeug" der Völkerrechtspraxis würdigt. Das erste Kapitel des Buches setzt sich mit der Entstehungsgeschichte, dem Anwendungsbereich und dem Rechtsstatus des WVÜ auseinander. Der Verfasser versucht dabei zwar keine abschließende Antwort auf die Frage zu geben, inwieweit die Bestimmungen des WVÜ Völkergewohnheitsrecht darstellen, stellt sich aber auf den zutreffenden Standpunkt, dass – abgesehen von einigen wenigen Randfragen – das WVÜ als autoritative Kodifikation des Völkerrechts angesehen werden kann. Das nächste Kapitel präzisiert den Anwendungsbereich des WVÜ im Hinblick auf den Begriff des internationalen Abkommens. Diesen Begriff verwendet der Verfasser im Einklang mit der Definition des WVÜ nur für rechtlich verbindliche Abkommen zwischen Staaten, womit Abkommen zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen von der Darstellung ausgeschlossen sind. Praktische Bedeutung hat diese Einschränkung allerdings kaum, da die Regeln des Völkerrechts für derartige Abkommen kaum von denen des WVÜ abweichen, wie auch das Wiener Abkommen von 1986 über "internationale Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen und zwischen internationalen Organisationen" belegt. Im dritten Kapitel befasst sich das Werk dann mit sogenannten "Memorandums of Understanding" (MOUs), d.h. Übereinkünften, die von Staaten

ohne den Willen zur rechtlichen Bindung abgeschlossen werden. Obwohl derartige Übereinkünfte somit keine völkerrechtlichen Verträge darstellen, sind sie doch von hoher praktischer Bedeutung. Die Ausführungen des Verfassers zur Abgrenzung zwischen Verträgen und MOUs sowie zur praktischen Bedeutung von MOUs sind daher höchst lesenswert. Sie werden ergänzt durch Modelle von MOUs im Anhang des Buches, die eine nützliche Formulierungshilfe bieten können, wenn es darum geht klarzustellen, dass eine Übereinkunft keine rechtliche Verbindlichkeit haben soll.

Die nächsten Kapitel des Buches befassen sich mit Fragen des Vertragsschlusses im Völkerrecht. Im vierten Kapitel geht der Verfasser zunächst auf die Frage der Vertragsfähigkeit im Völkerrecht ein. Artikel 6 WVÜ beschränkt sich auf die lapidare Feststellung, dass jeder Staat die Fähigkeit Verträge zu schließen besitzt, und verweist damit auf das allgemeine Völkerrecht zur Staatsqualität und Völkerrechtspersönlichkeit. Die sehr knappen Ausführungen von Aust zur Vertragsfähigkeit von Teilstaaten von Bundesstaaten und von überseeischen Gebieten führen hierüber kaum hinaus. Zu knapp geraten sind auf zwei Seiten auch die Ausführungen zur Vertragsfähigkeit von internationalen Organisationen und insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, die eine eingehendere Behandlung verdient gehabt hätten. Das fünfte Kapitel befasst sich mit der Frage der Bevollmächtigung zum Vertragsschluss und gibt einen guten Überblick über die rechtlichen Vorgaben und die Praxis auf diesem Gebiet. Das sechste Kapitel ist der Annahme und der Authentifizierung des Vertragstextes gewidmet, durch welche der sich aus den Verhandlungen ergebende Text festgelegt wird. Diese Akte sind zu unterscheiden von der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, mit dem sich das folgende Kapitel befasst. In diesem sehr lesenswerten Kapitel setzt sich der Verfasser eingehend mit den verschiedenen in Artikel 11 WVÜ genannten Formen der Zustimmung zum Vertrag auseinander, d.h. Unterzeichnung, Austausch von Urkunden, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt. Dieses Kapitel befasst sich auch mit möglichen Vorwirkungen des Vertrags und dabei insbesondere der Verpflichtung, Ziel und Zweck eines Vertrags vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln (Artikel 18 WVÜ). Das Kapitel wird abgeschlossen durch einige Seiten zur "Entwicklung von Verträgen" durch nachfolgende Praxis, etwa durch Entscheidungen der aufgrund des Vertrages eingesetzten Organe. Leider sind die Ausführungen hierzu auf drei Seiten zu pauschal, um der Komplexität der verschiedenen angeführten Organisationen (u.a. Vereinte Nationen, ICAO, Antarktis-Vertrag, EG) wirklich gerecht zu werden.

Im nächsten Kapitel des Buches geht es dann um ein in der Praxis besonders wichtiges Thema, nämlich das der Vorbehalte zu internationalen Verträgen. Dem Verfasser gelingt es dabei, diesen im WVÜ leider nicht besonders klar geregelten Bereich sehr anschaulich darzustellen, wobei insbesondere die Darstellung der historischen Hintergründe des WVÜ hilfreich ist. Der Verfasser ist dabei wohl zu Recht kritisch gegenüber der "vorbehaltsfreundlichen" Regelung in Artikel 20 Abs. 4 und 5 WVÜ, durch die der Ablehnung von Vorbehalten enge zeitliche Grenzen auferlegt werden. Daher wird man zustimmen können, wenn der Verfas-

ser vertritt, dass diese Regelung jedenfalls nicht für nach Artikel 19 WVÜ verbotene Vorbehalte gelten kann. Die Unausgewogenheit der Regelungen des WVÜ ergibt sich auch aus den vom Verfasser dargestellten fortdauernden Arbeiten der International Law Commission zu dem Thema sowie aus den Regelungen vieler multilateraler Abkommen, die Vorbehalte oftmals nur noch unter engen Voraussetzungen zulassen.

Die nächsten Kapitel des Buches befassen sich mit verschiedenen Fragen der Anwendung internationaler Verträge. Im neunten Kapitel geht es um das Inkrafttreten sowie die vorläufige Anwendung internationaler Abkommen (Artikel 25 WVÜ). Das nächste Kapitel ist dem Verhältnis internationaler Verträge zum innerstaatlichen Recht gewidmet. Dabei setzt sich der Verfasser mit den allgemeinen Theorien zum Verhältnis von innerstaatlichem und internationalem Recht auseinander (Monismus/Dualismus) und stellt die Ansätze einiger wesentlicher Rechtsordnungen zu diesem Thema dar. Bedauerlich ist an diesem Punkt, dass die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft, in der das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht unter der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs seine eigene differenzierte Ausgestaltung gefunden hat, keine Berücksichtigung findet. Das nächste Kapitel befasst sich mit dem räumlichen Anwendungsbereich von Verträgen, das darauffolgende mit dem zeitlichen Anwendungsbereich. Dabei werden insbesondere die Probleme herausgearbeitet, die bei zeitlich aufeinanderfolgenden multilateralen Abkommen auftreten können, wenn der Kreis der am Abschluss beteiligten Parteien nicht identisch ist. Das 13. Kapitel befasst sich mit den Regeln der Auslegung internationaler Verträge (Artikel 31, 32 WVÜ), die durch viele Beispiele aus der Praxis veranschaulicht werden; erörtert werden auch die besonderen Probleme, die sich durch die Mehrsprachigkeit internationaler Verträge ergeben können (vgl. Artikel 33 WVÜ). Im nächsten Kapitel geht es um die Frage des Verhältnisses von Verträgen zu Drittstaaten (Artikel 34-38 WVÜ), im 15. Kapitel schließlich um das Thema der Änderung von Verträgen. Auch hier treten schwierige Probleme auf, wenn multilaterale Verträge nur im Verhältnis einiger Parteien geändert werden sollen (Artikel 41 WVÜ). Dieses Kapitel gibt auch einen knappen Überblick über Änderungsmechanismen aufgrund von Entscheidungen von Vertragsorganen, wie sie in multilateralen Abkommen jüngeren Datums häufig festzustellen sind.

Das 16. Kapitel des Buches befasst sich mit dem praktisch wichtigen Thema der Geltungsdauer und Beendigung von internationalen Verträgen. Dabei gibt das Kapitel zunächst einen Überblick über typische vertragliche Regelungen der Geltungsdauer. Sodann setzt sich der Verfasser eingehend mit den verschiedenen Gründen für die Beendigung oder Suspendierung internationaler Verträge auseinander, wie sie in Artikel 54-64 WVÜ geregelt sind. Anschließend geht der Verfasser auch auf die Verfahrensregeln in Artikel 65-68 WVÜ ein, die allerdings nach dem *Racke*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht den Charakter von Völkergewohnheitsrecht haben. Das folgende Kapitel befasst sich dann mit den Gründen für die Nichtigkeit internationaler Verträge, die in Artikel 46-53 WVÜ geregelt sind. Dabei stellt der Verfasser sogleich fest, dass diese Bestimmungen erheblich

weniger praktische Bedeutung haben als die Vorschriften über die Beendigung und Suspendierung von Verträgen. Gleichwohl interessant sind die Ausführungen zu den Auswirkungen von Zwang auf die Gültigkeit von internationalen Verträgen, da derartige Probleme etwa auch im Hinblick auf Friedensverträge oder bei der Umsetzung von Beschlüssen des UN-Sicherheitsrats auftauchen können. Im 18. Kapitel befasst sich der Verfasser mit der Rolle des Verwahrers von Verträgen, die insbesondere für multilaterale Verträge von erheblicher Bedeutung sein kann. Im 19. Kapitel geht es um die Vorschriften des WVÜ zur Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen, wobei auch einige praktische Hinweise für die Suche nach den Texten internationaler Verträge gegeben werden.

In drei Kapiteln gegen Ende des Buches befasst sich der Verfasser mit Themen, die nicht mehr im WVÜ geregelt sind, gleichwohl aber mit dem Recht der internationalen Verträge in engem Zusammenhang stehen. Hierzu gehört zunächst die Frage der Streitbeilegung, die im 20. Kapitel behandelt ist. Dabei gibt der Verfasser zunächst einen Überblick über freiwillige Formen der Streitbeilegung, wie z.B. Verhandlung, Konsultation, Vermittlung, um sich dann anschließend den Formen bindender Streitbeilegung zuzuwenden. Interessant ist insbesondere die gründliche Diskussion der praktischen Vorteile und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen von Verträgen. Weniger überzeugend ist dagegen der Abschnitt zur Streitbeilegung in internationalen Organisationen, in dem die WTO in einem Satz und die EG überhaupt nicht erwähnt wird. Das folgende Kapitel setzt sich dann in recht knapper Form mit den Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen auseinander, wie sie sich aus dem Recht der Staatenverantwortlichkeit ergeben. Die Auseinandersetzung mit der schwierigen Frage der Repressalien und ihrem Verhältnis zu den Vorschriften des WVÜ bleibt dabei allerdings etwas oberflächlich. Das 22. Kapitel befasst sich schließlich mit der Frage der Nachfolge in Verträge. Der Verfasser diskutiert dabei zunächst den Stand des Völkerrechts auf diesem Gebiet, unter Berücksichtigung insbesondere des Übereinkommens über die Nachfolge von Staaten in Verträge von 1978, und gibt dann einen Überblick über wichtige praktische Fälle der Staatennachfolge aus den letzten Jahrzehnten (Dekolonisierung, deutsche Wiedervereinigung, Auseinanderfallen der Sowjetunion, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei).

Der Text des Buchs wird abgeschlossen durch ein letztes Kapitel mit praktischen Hinweisen zur Redaktion internationaler Abkommen, unter Einschluss der Fragen der Abfassung der Präambel sowie der Schlussbestimmungen. Dieses Kapitel, das sich natürlich vorwiegend an Praktiker wendet, greift auch einige der inhaltlichen Fragen, die in den vorherigen Kapiteln behandelt worden sind, in Form praktischer Ratschläge wieder auf. Das Buch wird abgerundet durch eine Vielzahl höchst nützlicher Anhänge, unter denen sich neben dem Text des WVÜ eine Vielzahl interessanter Modelle finden lassen, so etwa für internationale Abkommen, Briefwechsel, MOUs, Bevollmächtigungen, Schlussakten, Ratifizierungsurkunden, Berichtigung des Texts internationaler Abkommen, usw. Das Buch wird abgeschlossen durch ein ausführliches Literaturverzeichnis, ein Verzeichnis der zitierten Artikel des WVÜ sowie ein Sachverzeichnis.

Abschließend kann das Buch von Aust als herausragender Beitrag zum Recht der internationalen Verträge gewertet werden. Es ist dem Verfasser in seinem Werk in hervorragender Weise gelungen, praktische Erfahrung und wissenschaftliche Genauigkeit zu verbinden. Hieraus ist ein Werk entstanden, das sowohl für den Praktiker als auch für den Wissenschaftler von hohem Nutzen ist. Dies wird unterstützt durch die klare Sprache des Autors und die benutzerfreundliche Gestaltung des Buches, die die Lektüre in weiten Teilen zu einem Vergnügen werden lässt. Es ist zu erwarten, dass sich das Werk von Aust über den englischen Sprachraum hinaus als Standardwerk zum Recht der internationalen Verträge etablieren wird.

Bernd Martenczuk, Brüssel

Brunner, Georg /Mahulena Hofmann/Pavel Holländer: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. Analysen und Sammlung ausgewählter Entscheidungen des Tschechischen Verfassungsgerichts (Bände I. – X. der amtlichen Sammlung). Baden-Baden: Nomos (2001). 512 S.

Die Darstellung der verfassungsrechtlichen Entwicklung, die Kommentierung und die Dokumentation der Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik, wie sie die Herausgeber und Autoren dieses Bandes hier präsentieren, geben ein eindrucksvolles Beispiel für den Verfassungswandel von einem ehemals kommunistischen Regime zu einem Regierungssystem, das dem Charakter eines Rechtsstaats im Sinne westlicher Demokratien sich nicht nur annähert, sondern ihm voll entsprechen will. Den Autoren ist ein wissenschaftlicher "Wurf" gelungen. Die Themenauswahl ist ebenso klar und geschlossen erfolgt wie die Zusammenstellung der wesentlichen Entscheidungen; sie betreffen ganz offenbar nicht nur die Materie im engeren Sinne, sondern ermöglichen es, die nationalstaatliche Entwicklung im Kontext der Rechtsvergleichung zu durchleuchten. Man würde sich wünschen, daß eine solche Arbeit nicht nur für ehemalige Ostblockstaaten geleistet wird, sondern auch für viele Staaten der sog. Dritten Welt, denn sie ist ein großer und die Rechtsgemeinschaft außerordentlich bereichernder Gewinn für die Erkenntnis der Rechtskultur in ihrer Fortentwicklung.

In einem ersten "Aufsatz" – ein bescheidener Ausdruck für die profunde Untersuchung – stellte Pavel Holländer, Richter am Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, die historische Entwicklung dieser Gerichtsbarkeit dar, von Österreich-Ungarn über die Periode der Tschechoslowakei von 1968 bis 1998 und 1998 bis zur Tschechischen Republik seit 1993. Auf dieser Entwicklungsgrundlage werden dann die Kompetenzen des jetzt amtierenden Gerichts erläutert (Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde, Organstreit, Schutz der Verfassung). Es folgt eine subtile Untersuchung über den Status der Richter, denn deren Unabhängigkeit legitimiert ihre Macht. Sollte ein Richter Kompetenzen überschreiten oder sich der Anforderung an das Amt nicht mehr gewachsen oder unwürdig zeigen, kann das Gericht selbst mit qualifizierter Mehrheit ihn des Amtes entheben, ein System, das hervorragend dem Prinzip des Rechtsstaats entspricht. Die großen Linien werden dann geschildert, denen das Gericht sich verpflichtet fühlt und die es zu beachten gelte. Eindrucksvoll ist das Prinzip des Rechtsstaates betont, wonach die Verfas-

sung nicht wertneutral bleiben kann, wenn es um die Befriedung einer demokratischen Gesellschaft geht. Hier kommt nachdrücklich die Erfahrung mit einem totalitären Regime zum Ausdruck. Es werden dann die Grundprinzipien der Gleichheit, des Vertrauensschutzes, der Versammlungsfreiheit und des Willkürverbots aufgezeigt, wobei aber auch hier die richterliche Selbstbeschränkung eindrucksvoll betont wird. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verfassers über die richterliche Aufgabe, das positive Recht immer auch im Lichte allgemeiner und in diesem Sinne überpositiver Normen zu sehen, wenn es gilt, Rechtsauslegung als Rechtsfortbildung zu bemühen. Es wäre noch auf vieles einzugehen, u. a. auf die interessanten Betrachtungen über Urteilswirkungen und die Einordnung der Urteile in die Normenhierarchie.

Der zweite "Aufsatz" über das tschechische Verfassungsgericht in rechtsvergleichender Sicht ist von einem Autor abgefaßt, dessen Qualifikation als herausragender Kenner des sog. Ostrechts für diese Betrachtung nahezu als unersetzlich gelten kann, von Georg Brunner. Verfasser erläutert die Gründe, warum das tschechische Verfassungsgericht so relativ spät errichtet wurde. Sie lagen insbesondere in der Notwendigkeit, nach der Selbstauflösung der Tschechoslowakei das Verfassungsgericht neu zu gestalten. Es wird gezeigt, wie die historischen Gegebenheiten der ehemaligen Ostblockstaaten sich auf den Status der Richter auswirkten, u. a. in dem Verbot für Richter, einer politischen Partei anzugehören. Verfasser zeigt bei seiner Darstellung immer wieder Ähnlichkeiten und Unterschiede zu den Verfassungsgerichten anderer Staaten auf, z. B. bei der Frage der Richterernennung; die Vergleichung betont vielfach die Parallelen gerade zu anderen ehemaligen Ostblockstaaten, so daß immer wieder die Sicht auf andere Rechtssysteme eröffnet wird. Das gilt auch für die Prozeßrechtsgrundsätze (eingeschränkte Dispositionsmaxime bei Vorrang des Untersuchungsgrundsatzes, Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens usw.). Die Darstellung der Kompetenzen regt ganz besonders zur Rechtsvergleichung an. Das gilt für Normenkontrolle, Grundrechtsschutz durch Verfassungsbeschwerde, Kompetenzkonflikte im Sinne der Organstreitigkeiten, Präsidentenanklage und Parteiverbot. Es wird begrüßt, daß auf die in einigen ehemaligen Ostblockstaaten vorhandene und eigenständige Verfassungsauslegungskompetenz verzichtet wurde. Die rechtsvergleichende Methode, die Verfasser anwendet, ist nicht nur aufschlußreich, sondern in jeder Hinsicht geglückt. Verfasser vergleicht nicht Parallelsysteme als solche, sondern Funktionen und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die konkreten Verfahrensausgestaltungen, so insbesondere bei der Normenkontrolle und der Verfassungsbeschwerde. Es werden nicht Rechtssysteme nebeneinander gestellt und erläutert, sondern Institutionen und Prozeßsituationen. So erfährt man, um ein Beispiel zu nennen, wie unterschiedlich die Richterernennung ausgestaltet ist und warum das so ist. Der Leser erreicht so mühelos einen Durchblick auf funktional unterschiedliche Rechtsgestaltungen und ihre Gründe.

Der dritte "Aufsatz", verfaßt von Mahulena Hofmann, ist für die hier vorgenommene Rezension von spezifischer Bedeutung, denn er befaßt sich mit der Handhabung des Völkerrechts in der Rechtsprechung des tschechischen Verfas-

sungsgerichts. Die Verfasserin stand vor einer besonders schweren Aufgabe, weil die tschechische Verfassung über die Einordnung des Völkerrechts in das innerstaatliche Recht nur sehr spärlich Auskunft gibt bzw. sich normativ ausschweigt. Völkerrechtlichen Verträgen wurde bisher nur dann Vorrang vor innerstaatlichen Gesetzen eingeräumt, wenn es um den gezielten Schutz von Menschenrechten geht. Verfasserin zeigt, wie schwer es für das Verfassungsgericht war, eine Grenze zwischen den "mensenrechtlichen" und übrigen Verträgen zu ziehen. Keine Probleme gab es nur hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Pakte. Das Verfassungsrecht wurde in bezug auf völkerrechtliche Verträge revidiert, so daß heute alle ratifizierten und verkündeten Verträge Bestandteil der Rechtsordnung der Republik sind.

Die Einordnung der Regeln des Völkerrechts, wie das Verfassungsrecht sie vorsieht, wird nun am Prozeßrecht erläutert. Es geht um die abstrakte und konkrete Normenkontrolle, die Verfassungsbeschwerde und die Beachtlichkeit internationaler Gerichtsentscheidungen. Bei der Darstellung der vom Verfassungsgericht am häufigsten behandelten internationalen Verträge steht an erster Stelle die Europäische Menschenrechtskonvention, und es folgen beide Pakte der Vereinten Nationen über die Menschenrechte. Die Fragen der Restitution und Rehabilitation als Folge der Beendigung des kommunistischen Regimes werden von der Verfasserin anhand der Rechtsprechung eingehend behandelt, nicht nur als Wiedergabe ihrer Ergebnisse, sondern immer auch aus kritischer Sicht. Auch die Ausstrahlungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts werden gewürdigt. Verfasserin versteht es hervorragend, die Lücken im Gesamtsystem der tschechischen Verfassung und der Rechtsprechung in großer Klarheit zu zeigen, wobei die Bemühungen der Gerichtsbarkeit, hier helfend einzugreifen, sicherlich richtig gewürdigt werden, auch wenn eine gewisse Ohnmacht des Verfassungsgerichts zu erkennen ist, die Normenkargheit der Verfassung zu überwinden.

Der zweite Teil des Gesamtwerkes besteht in einer Entscheidungssammlung, konzentriert auf die folgenden Gesichtspunkte: Bewältigung der Vergangenheit, Grundrechtsschutz, Staatsangehörigkeit und ständiger Aufenthalt, Status politischer Parteien, Anwendung völkerrechtlicher Verträge. Hilfreich ist die Hinzufügung von Gesetzestexten: Auszüge aus der Verfassung, Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, Gesetz über das Verfassungsgericht. Vergleichbare Darstellungen über die verfassungsrechtliche Entwicklung bestehen hinsichtlich der ehemaligen Ostblockstaaten bisher nur für Polen und Ungarn, die jedoch die für die tschechische Rechtsprechung von Mahulena Hofmann behandelten Bezüge zum Völkerrecht nicht enthalten. Das vorliegende Buch ist deshalb auch von besonderem Wert, weil es ohne die Hilfe von exzellenten Spezialisten die Rechtsentwicklung in Osteuropa dem westlichen Staatsdenken verschlossen bliebe. Gerade das aber kann ein zukünftiges Europa nicht vertragen.

Karl Doehring

Droit International Pénal. Sous la direction de Hervé Ascensio, Emmanuel Décaux, Alain Pellet. Paris: Pedone. XVI, 1053 S.

Nun liegt auch ein umfassendes Werk über das internationale Strafrecht, seine Entwicklung und Durchsetzung in französischer Sprache vor (für ein entsprechendes Werk in englischer Sprache cf. H. Fischer u.a. *International and National Prosecution of Crimes Under International Law*, Rezension in *ZaöRV* 61 (2001) 1114). Die Herausgeber H. Ascensio, E. Décaux und A. Pellet haben mit ihrem hervorragenden Band "Droit international pénal" eine Lücke in der französischsprachigen Literatur geschlossen und zugleich einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung dieses erst in den letzten Jahren verstärkt ins öffentliche Interesse gerückten Bereichs des Völkerrechts geleistet. Die insgesamt 78 Kapitel sind von verschiedenen Autoren behandelt worden, wobei in weiten Bereichen renommierte Völkerrechtler gewonnen werden konnten, aber auch jüngere, fachlich ausgewiesene Wissenschaftler herangezogen wurden. Die Materie ist nicht nur von außerordentlicher praktischer Bedeutung, sondern hat auch wichtige Akzente für die Entwicklung des Völkerrechts insgesamt gesetzt. Die Herausgeber des vorliegenden Werkes haben alle diese Aspekte einbezogen und damit eine umfassende Darstellung des internationalen Strafrechts vorgelegt.

Da es nicht möglich ist, alle Beiträge hier einzeln zu würdigen, muß ein Überblick über den Aufbau und die Schwerpunkte des Buches genügen, um zur Lektüre der Beiträge im einzelnen anzuregen.

Nach einer Einführung durch die drei Herausgeber wird in einem einleitenden Titel die Entwicklung des internationalen Strafrechts in sechs Kapiteln dargelegt, die die Geschichte, die Herausbildung von Gewohnheitsrecht, die Kodifikation und ihren schwierigen Verlauf sowie das Verhältnis der unterschiedlichen Rechtsquellen zueinander und schließlich die als *ius cogens* anzusehenden Normen des Strafrechts untersuchen. Diese Aspekte, die allgemein völkerrechtliche Grundsätze im Bereich des internationalen Strafrechts betreffen, zeigen insofern Besonderheiten auf, als es sich nicht, wie im klassischen Völkerrecht, um Normen handelt, die nur zwischen den Staaten gelten, sondern um solche, die auch das Individuum in besonderer Weise betreffen, wie es sonst nur im Bereich der Menschenrechte der Fall ist.

Teil I des Bandes umfaßt alle Beiträge über die Urheber internationaler Verbrechen, wobei an erster Stelle drei Beiträge über den Staat und seine Verantwortung für internationale Straftaten stehen. Hier wird zunächst die strafrechtliche Verantwortung im Gegensatz zur allgemeinen Haftung als besondere Verantwortung des Staates untersucht, wie auch die Verantwortung, die sich durch das Unterlassen staatlicher Aktivitäten zur Verhinderung oder Bestrafung von internationalen Verbrechen, aber auch aus der mangelnden Kooperation ergeben kann, wobei letztere allein unter dem Blickwinkel der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen dargelegt wird, nicht aber mit Blick auf die Folgen der mangelnden Kooperation im Rahmen der internationalen *ad hoc*-Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Neben den Staaten werden nicht-staatliche Gebilde, wie internationale Organisationen, nicht-staatliche öffentliche Körperschaften, trans-

nationale Unternehmen und kriminelle Vereinigungen und ihre Haftung für internationale Verbrechen untersucht und schließlich auch Individuen, wobei eine ganz besondere Entwicklung die Haftung von Amtsträgern darstellt, deren Immunität kein Verfolgungshindernis mehr ist. Aber auch die Haftung von Vorgesetzten und Untergebenen hat in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen, wie anhand der Rechtsprechung der *ad hoc*-Gerichte dargestellt wird, was gleichermaßen für das Individuum als Privatperson gilt, das im Völkerrecht seit jeher für besonders schwere Taten haftbar gemacht wird.

Teil II des Bandes befaßt sich mit dem materiellen internationalen Strafrecht und behandelt zunächst die Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit. Auch wenn das Verbrechen der Aggression weder in den Statuten der beiden *ad hoc*-Gerichte als Straftatbestand vorgesehen ist und auch für den Internationalen Strafgerichtshof noch nicht definiert ist, wird es hier in seiner Entwicklung seit dem ersten Weltkrieg kurz behandelt. Ein weiterer Beitrag gilt den Kriegsverbrechen, wie sie insbesondere in der Haager Landkriegsordnung und den Genfer Rotkreuz-Konventionen niedergelegt sind und eine umfassende Regelung im Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes erfahren haben, die in ihrer Ausführlichkeit schon wieder fast verwirrend wirkt. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschheit, wie es präziser heißen müßte, hat seinen Ursprung im Statut des Nürnberger Militärtribunals und wird hier in seinen einzelnen Aspekten anhand der Rechtsprechung detailliert dargestellt. Dasselbe gilt für das Verbrechen des Völkermordes, das durch die *ad hoc*-Gerichte detaillierter Umschreibung zugeführt worden ist, da es insbesondere vor dem Ruandagericht regelmäßig Gegenstand der Anklage ist.

In einem weiteren Abschnitt werden andere international definierte Delikte untersucht. An erster Stelle stehen hier alle Straftaten, die gegen das Individuum und die Völker gerichtet sind und zum großen Teil Gegenstand internationaler Konventionen sind. So werden hier kurz und prägnant Sklaverei, Apartheid, Rassendiskriminierung, Folter, Verschwindenlassen, Geiselnahme, Pädophilie, Fragen der Bioethik, massive Angriffe auf die Menschenrechte und zwangsweise Kolonialherrschaft behandelt. In einer zweiten Kategorie werden Straftaten gegen den Staat, internationale Organisationen und ihre Funktionäre kommentiert. Hierzu zählen Akte wie Intervention, Terrorismus, Söldnertum, Geldfälscherei, Angriffe gegen geschützte Personen, z.B. Diplomaten, sowie gegen das Personal der Vereinten Nationen und gleichgestellte Personen. Nicht alle diese Taten sind als Straftaten in den Entwurf eines internationalen Strafkodex eingegangen, wie z.B. die Intervention. Andere, wie etwa der internationale Terrorismus, werden von verschiedenen Konventionen erfaßt. Alle werden jedoch einhellig als international erhebliche Straftatbestände qualifiziert.

In einer dritten Kategorie werden Vergehen gegen bestimmte Gebiete und die Umwelt kommentiert. Hier steht an erster Stelle die Piraterie auf Hoher See sowie weitere Vergehen, die im Zusammenhang mit seerechtlichen Aktivitäten stehen, so z.B. Drogenhandel, Gewaltakte, illegale Einwanderung, die weitgehend in der Seerechtskonvention erfaßt sind. Außerdem werden in diesem Teil strafrechtlich er-

hebliche Taten auf Flüssen sowie Eingriffe in die zivile Luftfahrt und die entsprechenden internationalen Verträge behandelt. Auch Angriffe auf die Umwelt, die, wenn sie in massiver Form geschehen, strafrechtlich relevant sind und für verschiedene Bereiche in internationalen Verträgen geregelt sind, sowie Fragen, die den Schutz von nuklearem Material betreffen, werden in einzelnen Beiträgen behandelt.

Die vierte Kategorie von Straftatbeständen betrifft die Wirtschaftskriminalität in den Formen der Kriminalität mit Bezug auf Umweltverträge (z.B. Ozonschicht oder vom Aussterben bedrohte Tierarten) sowie Handel mit geschützten Kulturgütern, Pornographie, Drogen und schließlich den relativ neuen Bereich der Informations- und Telekommunikationsdelikte.

Die letzte Kategorie umfaßt weitere Wirtschaftsdelikte, wie z.B. Korruptionsdelikte und den speziellen Bereich der Verstöße gegen europäisches Gemeinschaftsrecht.

Die Vielfalt der in diesen Teil einbezogenen Delikte sowie ihre Unterschiedlichkeit machen deutlich, daß Fragen der Haftung im internationalen Bereich Materien erfassen, die noch vor 50 Jahren kaum völkerrechtlich relevant waren. Bemängeln könnte man allerdings das Fehlen eines separaten Beitrags zum Entwurf eines internationalen Strafkodex, dessen Tatbestände jedoch an anderen Stellen der Darstellung ohnehin erfaßt sind.

Von der Tatsache des Bestehens dieser großen Zahl völkerrechtlich erheblicher Delikte ist allerdings die Frage ihrer Geltendmachung und Verfolgung zu trennen, die z.T. noch unbefriedigend gelöst ist. Dieser Frage, nämlich der Bestrafung völkerrechtlicher Delikte, die ausschlaggebend ist für deren effektive Bekämpfung, ist Teil III des Bandes gewidmet. Titel I dieses Teils behandelt den wesentlichsten Aspekt dieser Frage, nämlich die internationale Strafverfolgung, die zwar schon eine längere Geschichte, aber erst jetzt zu durchgreifenden Erfolgen geführt hat. Einleitend wird die Erfahrung der ersten internationalen Strafgerichte nachgezeichnet, angefangen mit der Kommission von 1919 über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges, die zwar eine Liste von 895 Verdächtigen aufstellte, deren Verfolgung aber aus verschiedensten Gründen weitgehend scheiterte. Von großer Bedeutung waren hingegen die Militärgerichte von Nürnberg und Tokio nach dem 2. Weltkrieg. Diese Gerichte waren ausschlaggebend für die dann folgenden Bemühungen um die Einrichtung eines internationalen Strafgerichts, die bis zum Jahre 1989 erfolglos blieben, seitdem aber große Fortschritte zu verzeichnen hatten, die in der Verabschiedung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs 1998 gipfelten. Da das Statut noch nicht in Kraft getreten ist, der Gerichtshof, dem Kapitel 59 gewidmet ist, also noch nicht funktioniert, und da die beiden *ad hoc*-Strafgerichte, die in Kapitel 58 ausführlich behandelt werden, nur für bestimmte Konflikte zuständig sind, obliegen die Kontrolle und Sanktion noch weitgehend anderen Organen. Hier werden zunächst die einschlägigen politischen Institutionen genannt, insbesondere die Vereinten Nationen, deren bedeutende Aktivitäten, die u.a. zur Einrichtung der beiden *ad hoc*-Strafgerichte geführt haben, im Überblick dargestellt werden. Als weitere Organe zur Kontrolle und Sanktion in-

ternationaler Straftaten werden die multinationalen Streitkräfte und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den internationalen Strafgerichten untersucht, hier im wesentlichen anhand der Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien, sowie die Untersuchungs- und *fact finding*-Kommissionen, die in großer Zahl vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzt worden sind, so z.B. im Fall Ruanda, Angola, Guinea, Senegal, Sambia, Sierra Leone, die allerdings allenfalls eine spätere strafrechtliche Verfolgung vorbereitet haben und die für ihre Arbeit immer der Zustimmung des betreffenden Staates bedürfen.

Nach den Institutionen zur Kontrolle und Sanktion internationaler strafrechtlicher Delikte wird dann das Verfahren vor internationalen Strafgerichten in seinen einzelnen Aspekten dargelegt. Hier werden die Fragen der Ermittlung, der Anklage, des Beweises, der Stellung des Opfers, der Verteidigung, der Rolle des Richters, der Urteilsfindung, der Straffestsetzung, der Strafverbüßung und der Rechtsmittel behandelt. Alle diese Fragen werden anhand der Praxis der internationalen Militärgerichte und der beiden *ad hoc*-Strafgerichte sowie des Internationalen Strafgerichtshofs dargelegt, in dessen Statut und Verfahrensordnung die Erfahrungen der anderen Strafgerichte und z.T. auch anderer internationaler Gerichte, wie dem IGH, eingeflossen sind.

Titel II des dritten Teils behandelt die mangels Verfügbarkeit internationaler Strafgerichte sehr bedeutende Frage der Strafverfolgung internationaler Delikte auf nationaler Ebene. Hier werden in einem ersten Abschnitt die internationalen Regeln dargelegt, die vor allem die Pflicht der Staaten betreffen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Diese Verpflichtungen ergeben sich zum großen Teil aus internationalen Konventionen und erfordern zum einen, internationale Deliktstatbestände in nationales Recht umzusetzen, und zum anderen, diese innerstaatlich strafbar zu machen und adäquate Sanktionen festzusetzen, da nur auf diese Weise auch der erstrebte Präventionseffekt erreicht werden kann. Eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung internationaler Straftaten ist deren Unverjährbarkeit. Diese ist z.T. in internationalen Texten vorgesehen, teils aber auch in nationalen Vorschriften. In dem Beitrag zu dieser Frage werden die wenigen und unzureichenden internationalen Normen untersucht und dann vor allem das französische nationale Recht sowie abschließend die interessante Frage des Verhältnisses der Unverjährbarkeit bestimmter, besonders schwerer internationaler Verbrechen zur Amnestie angesprochen, eine Frage, die bisher noch keine klare Antwort erhalten hat und auch für den Internationalen Strafgerichtshof noch nicht geklärt worden ist.

In zwei weiteren Beiträgen werden die Kriterien für die Zuständigkeit nationaler Gerichte zur Verfolgung internationaler Straftaten behandelt. Soweit diese in internationalen Konventionen geregelt sind, ergeben sich keine wesentlichen Probleme, da die üblichen Regeln für die nationale Zuständigkeit eingreifen, wie z.B. das Territorialprinzip und das Personalprinzip. Schwieriger zu bestimmen ist die Zuständigkeit nach dem Weltrechtsprinzip, wonach nationale Gerichte zur Aburteilung schwerer internationaler Verbrechen zuständig sind, unabhängig von den Kriterien, die sonst die Zuständigkeit begründen. Die Entwicklung dieses Rechtsprinzips, das

sich als Folge des Fehlens internationaler Strafgerichte herausgebildet hat, ist Gegenstand einer ausführlichen und kritischen Untersuchung, die zu Recht die Unzulänglichkeiten hervorhebt, die in dem sehr unterschiedlichen nationalen Vorgehen liegen.

Schließlich werden in einem weiteren Abschnitt die internationalen Regeln zur Zusammenarbeit untersucht, die in vier Beiträgen behandelt werden. Zunächst wird die Rechtshilfe in Strafsachen untersucht, wie sie in bilateralen und multilateralen Verträgen geregelt ist. Ein zweiter wichtiger Beitrag in diesem Zusammenhang gilt der Auslieferung von Personen, die internationale Straftaten begangen haben; insbesondere die allgemein geltende Regel der Nichtauslieferung von Staatsangehörigen sowie die Auslieferungsschranke aus humanitären Gründen werden untersucht. Auch die interessante Frage der Konkurrenz von nationaler und internationaler Strafgerichtsbarkeit, wie sie sich im Rahmen der internationalen Strafgerichte stellt, die aber für die *ad hoc*-Gerichte und das Internationale Strafgericht unterschiedlich beantwortet worden ist, wird behandelt. Besonders problematisch ist, wie die Erfahrungen zeigen und der entsprechende Beitrag belegt, die Kooperation mit den internationalen *ad hoc*-Strafgerichten. Obwohl die Staaten verpflichtet sind, bei der Überstellung der Beschuldigten und bei der Bereitstellung von Beweismaterial zu kooperieren, sind hier noch große Defizite festzustellen. Immerhin haben aber eine ganze Reihe von Staaten spezielle Gesetze erlassen, um die Zusammenarbeit zu garantieren; unter ihnen befinden sich inzwischen auch mehr und mehr diejenigen Staaten, auf deren Kooperation es besonders ankommt, nämlich die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Staaten. Besonders nützlich und dementsprechend hervorzuheben ist der Überblick über diese nationalen Gesetze und deren Fundstellen.

Schließlich ist ein Beitrag der speziellen Frage der Überstellung von Tatverdächtigen an die internationalen Strafgerichte gewidmet, wobei schon die Terminologie "Überstellung oder Auslieferung" problematisch ist. Das Verfahren, das hierbei befolgt werden muß und das eine absolute Neuheit darstellt, wird anhand des Jugoslawiengerichts dargestellt. Aber auch hier zeigen sich die Grenzen der internationalen Rechtsordnung, da es kaum Möglichkeiten gibt, unwillige Staaten zur Kooperation zu zwingen, die aber gerade in dem Bereich der Überstellung der Tatverdächtigen für die internationale Strafverfolgung unabdingbar ist.

Der summarische Überblick über den Inhalt des vorliegenden Buches kann nur einen kleinen Eindruck von der Fülle des Materials geben, das hier verarbeitet wurde. Besonders hervorzuheben ist, daß sich alle Beiträge durch ihre konzise Abfassung und Fokussierung auf die wesentlichen Probleme auszeichnen und sich nicht auf theoretische Erörterungen beschränken, sondern die Praxis auswerten und kritisch beleuchten. Weiterführende bibliographische Hinweise eröffnen dem Benutzer den Zugang zum vertieften Studium und die Register, insbesondere das Sachregister, ermöglichen eine schnelle Informationsaufnahme über bestimmte Fragen. Gerade wegen seiner umfassenden Behandlung der Fragen, die das internationale Strafrecht und seine Durchsetzung aufwerfen, wird sich das vorliegende Buch insbesondere für Praktiker und Wissenschaftler als unverzichtbar erweisen, wobei

man schon fast bedauern muß, daß dem großen anglo-amerikanischen Raum der Zugang zu diesem Werk aus sprachlichen Gründen wohl nur beschränkt möglich sein wird.

Karin Oellers-Frahm

Hartmann, Ulrike: Die Entwicklung im internationalen Umwelthaftungsrecht unter besonderer Berücksichtigung von *erga omnes*-Normen. Frankfurt/M.: Peter Lang 2000 (Schriften zum internationalen und öffentlichen Recht, Bd. 44). 199 S.

Krüger, Niels: Anwendbarkeit von Umweltschutzverträgen in der Antarktis. Berlin/Heidelberg: Springer 2000 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 144). 360 S.

Zu den sich rasant entwickelnden Gebieten des Völkerrechts gehört das Umweltvölkerrecht. Allein im Jahr 2000 sind die eindrucksvollen Lehrbücher von U. Beyerlin und von A. Epiney/M. Scheyli sowie zahlreiche Dissertationen erschienen. Während an dieser Stelle auf die Arbeiten von B. Kellersmann zum Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeit von Industrie- und Entwicklungsländern für den globalen Umweltschutz und von M. Ehrmann zu den spezialvertraglichen Mechanismen der Erfüllungskontrolle nur hingewiesen werden kann, soll wegen der engen Bezüge zum allgemeinen Völkerrecht auf die Monographien von Hartmann und Krüger näher eingegangen werden.

Hartmann hat sich in ihrer von Delbrück betreuten Kieler Dissertation zum Ziel gesetzt, umweltvölkerrechtliche Haftungsnormen ausfindig zu machen und zu klären, inwieweit ihnen Geltung *erga omnes* zukommt. Mit dieser Fragestellung steht nicht mehr und nicht weniger als das klassische Konsensprinzip im Zentrum der Untersuchung. Könnte gezeigt werden, dass bestimmte vertraglich vereinbarte Prinzipien inzwischen gewohnheitsrechtlich und gegenüber jedem Staat anerkannt sind, dann würden Nichtmitglieder vertraglicher Systeme Bindungen unterliegen, denen sie nicht zugestimmt haben. Dann könnte man im Umwelthaftungsrecht einen Ausdruck der zunehmenden Wertegebundenheit des Völkerrechts erkennen, der den freien Willen der Staaten erheblich einschränkt und zwar mit finanziell bedeutsamen Auswirkungen. Die so gespannte Aufmerksamkeit des Lesers verspielt Hartmann indes zunächst. Dem weithin entbehrlichen ersten Kapitel zu "Form, Bedeutung, Funktion und Rechtsstruktur von Haftungsnormen" wird eine Wiedergabe des Standes der Arbeiten der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit als zweites Kapitel angefügt. Beidesmal wird der Leser im Dunkeln gelassen, welche Erkenntnisse hieraus für den weiteren Gang der Untersuchung zu ziehen sind. Interessanter wird erst die Zusammenstellung der bestehenden völkerrechtlichen Verträge, die Haftungsregeln vorsehen (S. 49 ff.), auch wenn der Verf. vereinzelte Ungenauigkeiten unterlaufen, wie z.B. die Darstellung des nur für den Tiefseebodenbergbau geltenden Art. 139 SRÜ als allgemeines Prinzip des Seerechtsübereinkommens (S. 66). Als "Entwicklungslinien" der spezialvertraglichen Vereinbarungen macht sie zu Recht aus, dass einerseits in gewissen Gebieten Konventionen zivilvertragliche Haftungsmechanismen

statuieren – so für auf Hoher See verursachte Ölverschmutzungs- und für Kernenergieschäden – und andererseits die Staatenhaftung wegen Nichtbeachtung von Umweltpflichten eine “untergeordnete Rolle” spielt (S. 112). Ihrer Einschätzung, es gebe “Anzeichen für eine Annäherung beider Komplexe”, weil die ILC mit dem Projekt der Gefährdungshaftung eine Kombination von Zivil- und Staatenhaftung ins Leben gerufen habe (S. 113), kann sich der Rezensent indes nicht anschließen. Denn unter der Federführung des indischen Berichtstatters Rao ist im diesbezüglichen Entwurf der Völkerrechtskommission von der Gefährdungshaftung nichts mehr übrig geblieben. Vielmehr hat die Kommission 2000 den dritten Bericht Raos angenommen, in dem (wie seit dem 1. Bericht Raos 1998) das Wort “Haftung” nicht mehr erscheint und stattdessen prozedurale Vermeidungs- und Kooperationspflichten im Vordergrund stehen, deren Verletzung die klassische Unrechtshaftung auslösen.

Steht somit der Ertrag von Hartmanns ersten drei Kapiteln auf wackligem Boden, erstaunt nicht, dass auch die Zusammenfügung mit dem Baumaterial der *erga omnes*-Pflichten kein standfestes Gebäude ergibt. Zwar ist ihrem theoretischen Ausgangspunkt zuzustimmen, dass jene Pflichten die Staatengemeinschaft als solche berechtigen, während zur Durchsetzung mangels eines Gemeinschaftsorgans die Einzelstaaten befugt sind (S. 133). Die im Abschlusskapitel zu erwartende Prüfung, welche Umwelthaftungsnormen zu dieser Kategorie gezählt werden können, fällt indes aus. Ihr “Ergebnis”, dass das Verbot erheblicher Umweltbeeinträchtigungen und das Verbot der Gefährdung der menschlichen Lebensgrundlagen zwingendes Recht darstellten, sich für die Haftungsebene aber nur “wenige Schlüsse” (welche?) ziehen lassen (S. 181), befriedigt nicht. Zu einer weniger abstrakten Aussage, welche der zuvor identifizierten internationalen Haftungsnormen etwa *erga omnes* wirken (oder nicht), konnte sich die Verf. offenbar nicht durchringen. Damit bleiben auch die Schlussworte, wonach im internationalen Umweltrecht die Herausbildung hierarchischer Strukturen zutage trete, jedenfalls für den Bereich des Haftungsrechts nicht belegt.

Wesentlich konkreter sind die Ergebnisse der bei Wolfrum entstandenen Heidelberger Dissertation Krügers. Er stellt die Frage, inwieweit das konventionelle Umweltschutzrecht die Antarktis umfasst und in welchem Verhältnis es zu den speziell auf die Antarktis zugeschnittenen Normen steht. Dabei stellt er zunächst das Antarktische Vertragssystem, insbesondere das Madrider Umweltschutzprotokoll von 1991 (PEPAT), detailliert vor und kommt anhand einer systematischen und teleologischen Auslegung von Art. VI des Antarktisvertrags und PEPATs zu dem überzeugenden Ergebnis, dass sich deren geographischer Anwendungsbereich über den antarktischen Kontinent hinaus auf Meeresgebiete südlich des 60. Breitengrades erstreckt (S. 40). Krüger arbeitet zugleich das bifokale Prinzip heraus, dem zufolge die Jurisdiktionsregeln so vage gefasst sind, dass sowohl Staaten, die Souveränitätsrechte über Teile des antarktischen Kontinents (und daraus abgeleitet über küstennahe Gewässer) beanspruchen, als auch diejenigen, die die Antarktis als hoheitsfreien Raum betrachten, je nach ihrer Rechtsauffassung zur Durchsetzung der vertraglichen Schutzbestimmungen agieren können. Hat der Leser somit be-

reits rasch den Eindruck gewinnen können, das Umweltschutzrecht für die Antarktis sei so gut ausgestaltet, dass kein Bedürfnis für die Anwendung der allgemeinen Umweltschutzkonventionen (mehr) besteht, so versteht es Krüger im folgenden, dieses *prima facie*-Urteil weiter zu verfeinern. Akribisch stellt er die nach Verschmutzungsquellen geordneten Konventionen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vor. Er weist nach, dass auf Flaggen- und Personalhoheit beruhende Regelungen dieser Übereinkommen grundsätzlich auch in der Antarktis greifen können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang sein Ergebnis, dass MARPOL und die Londoner Dumping Konvention auch auf die antarktische See anwendbar sind und ihre im Vergleich zu PEPAT strengeren Standards nicht etwa kraft Spezialität verdrängt werden, sondern weiterhin anwendbar bleiben. Insofern ergebe sich keine Konkurrenz der Regime, sondern eine Ergänzung (S. 225-226). Methodisch vergleichbar geht der Verf. bezüglich der Übereinkommen zur Naturerhaltung (Artenschutz, Naturschutz, Fischereiabkommen) vor. Hier konstatiert er im Ergebnis etwas weniger klar, dass das antarktische Spezialabkommen zum Schutz der antarktischen lebenden Spezien (CCAMLR) vor allem in Bezug auf Fische und Krill zur Anwendung kommt und den Bestandsschutz als Hauptziel verfolgt (S. 289), in der Praxis aber Streitpunkte "zwischen interessierten Staaten" entstehen könnten, weil die IMO- und Fischereiabkommen mit *opting out*-Möglichkeiten auch dem konträren Ziel der Bewirtschaftung breiten Raum einräumen (S. 290). Unausgesprochen bejaht der Autor wohl auch hier eine grundsätzliche parallele (geographische) Anwendbarkeit von CCAMLR und IMO- und Fischereiabkommen und geht nicht so weit, Nichtmitglieder von CCAMLR an etwaige von den Mitgliedern beschlossene restriktivere Fangquoten (aus Gründen eines etwa bestehenden "objektiven Regimes" für die Antarktis) binden zu wollen. Dem Rezensenten scheint sich hier ein gewisser Widerspruch zu Krügers abschließender Überlegung aufzutun, die Konsultativparteien des Antarktisvertrags könnten gemeinschaftlich als "Küstenstaat" angesehen werden und somit die küstenstaatlichen Rechte in der antarktischen See wahrnehmen, womit wiederum die meisten lebenden und nichtlebenden Ressourcen dieser Jurisdiktion unterfielen (S. 314). Würde das nicht auch bedeuten, Staaten, die als Nichtkonsultativstaaten nicht am CCAMLR teilnehmen, von der Ressourcenausschöpfung in den antarktischen Gewässern auszuschließen, womit die o.g. "Streitpunkte zwischen interessierten Staaten" rechtlich eindeutig anhand der CCAMLR-Standards entschieden werden müssten? Auch wenn sich Krüger in dieser Einzelfrage möglicherweise nicht eindeutig festlegt, so kann dies doch keineswegs den insgesamt positiven Eindruck einer fundierten und stringent durchgeführten Forschungsleistung verwischen, welche die vielfältigen Rechtsfragen aus dem Zusammenspiel der auf die Antarktis anwendbaren umweltvertraglichen Normen überzeugenden Antworten zuführt.

Frank Hoffmeister, Brüssel

Kessler, Birgit: Die Durchsetzung der Genfer Abkommen von 1949 in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten auf Grundlage ihres gemeinsamen Art. 1. Berlin: Duncker & Humblot 2001 (Veröffentlichungen des Walther-Schükking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 132). 281 S.

Die als Kieler Dissertation entstandene Arbeit von Birgit Kessler untersucht die Frage, inwieweit der gemeinsame Artikel 1 der Genfer Abkommen von 1949, der alle Vertragsparteien verpflichtet, das Abkommen 'unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen', auch in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, angewandt und genutzt werden kann. Diese Frage ist für Praxis und Wissenschaft von besonderer Relevanz, da die im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen niedergelegten Mindestregeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte einer fortschreitenden Entwicklung unterliegen, die in letzter Zeit erheblich beschleunigt wurde.

Die einer gründlichen Textexegese verpflichtete Arbeit ist in vier Teile gegliedert: Sie untersucht in den beiden ersten Teilen die Bedeutung und Tragweite der beiden maßgeblichen Normen. Im dritten Teil wird die Anwendbarkeit des Art. 1 auf Fälle des Art. 3 erörtert, die bei den Verhandlungen 1949 kaum eine bejahende Antwort gefunden hätte und noch im Kommentar von Pictet verneint wurde. Dabei liefert die Verfasserin gestützt auf neuere Literatur und Praxis Argumente für eine neue Bewertung: die systematische Zuordnung der beiden Artikel als Teil eines einheitlichen Vertragswerks, der *erga omnes* wirkende Charakter des Art. 3 und nicht zuletzt Inhalt und Zielrichtung des Art. 1 sprechen für seine Anwendung auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten. In diesem Zusammenhang können, wie durch die Staatenpraxis belegt wird, auch Aufständische Adressaten von Durchsetzungsmaßnahmen sein. Umgekehrt können Aufständische aber nicht Durchsetzungsrechte aus Art. 1 für sich in Anspruch nehmen, da ihnen dies bereits durch den Wortlaut der auf die Hohen Vertragsparteien beschränkten Bestimmung verwehrt bleibt.

Bei Art. 1 unterscheidet die Verfasserin zwischen der *erga omnes* wirkenden Verpflichtung zur Einhaltung der Genfer Abkommen, die für beide Seiten des bewaffneten Konflikts besteht, und dem Recht sowie der Pflicht, die Einhaltung der Abkommen gegenüber den Parteien eines bewaffneten Konflikts durchzusetzen. Zur Frage der Durchsetzung bejaht sie ein Recht auf Hilfs-, Kontroll- und Präventivmaßnahmen sowie repressiver Maßnahmen, dem allerdings nicht in gleichem Umfang entsprechende Pflichten gegenüberstehen, da die Vertragsparteien bei der Entscheidung über die Frage, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen wollen, einen weiten Spielraum haben. Eine Pflicht zur Vornahme von Hilfsmaßnahmen gegen den Willen des betroffenen Staats wird ebenso abgelehnt wie eine Verpflichtung, gegen diesen Staat Kontroll- oder Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung aus Art. 1 bezieht sich danach in erster Linie auf die aufmerksame Beobachtung der Befolgung der Abkommen und auf die Unterlassung von Maßnahmen, die eine Mitwirkung an einer Vertragsverletzung darstellen würden. Sie besteht für alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen nicht nur gegenüber dem in einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt verwickelten Staat, sondern auch gegenüber den Aufständischen.

Zur Anwendungsschwelle des gemeinsamen Art. 3 folgt die Verfasserin der seit 1949 unverändert herrschenden Auffassung, wonach nicht nur eine gewisse Intensität von Kampfhandlungen, sondern auch ein gewisser Grad von Organisation vorliegen muss, der den Aufständischen erst eine Kontrolle über ihre bewaffneten Kräfte ermöglicht. Das in Art. 3 verankerte Erfordernis, alle Verpflichtungen dieser "*mini-convention humanitaire*" einzuhalten, beschränkt in der Tat seinen Anwendungsbereich. Allerdings wird eine territoriale Kontrolle, die dem Wesen verdeckter Kampfhandlungen ohnehin fremd wäre, zu Recht nicht gefordert. Dieser durch die *travaux préparatoires*, die Verhandlungen und die nachfolgende Staatenpraxis belegte breite Ansatz stößt auch heute kaum auf Widerspruch, wobei allerdings konkrete Abgrenzungskriterien für die Unterscheidung zwischen nicht internationalen bewaffneten Konflikten und bloßen inneren Unruhen oft gar nicht gesucht werden und auch tatsächlich schwer zu finden wären. Die Frage nach der Bindung der Aufständischen an völkerrechtliche Regeln wird aus deren Wortlaut und Sinn heraus bejaht und mit der funktionalen Völkerrechtssubjektivität der Aufständischen begründet. Dabei wird die Entstehung der völkerrechtlichen Bindung nicht von der Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung der Aufständischen abhängig gemacht.

Sehr deutlich zeigt die Verfasserin die Konsequenzen der Anwendbarkeit des Art. 1 auf Fälle des Art. 3: erst die Anwendung des Art. 1 begründet die *erga omnes* wirkende Verpflichtung zur Durchsetzung humanitärer Schutzbestimmungen in nicht internationalen Konflikten. Damit bekräftigt Art. 1 die Verpflichtung zur Durchsetzung der Regeln des Art. 3 und unterstreicht, dass humanitäre Ansinnen keine unzulässigen Interventionen oder unfreundliche Akte darstellen. Eine Weiterentwicklung des Art. 1, vor allem zur Einschränkung des Entscheidungsspielraums der Staaten bei der Durchsetzung der Abkommen und zur Erweiterung der inhaltlichen Vorgaben für eine bessere Beachtung des humanitären Völkerrechts, wird als wünschenswert bezeichnet. In diesem Zusammenhang fordert die Verfasserin insbesondere ein Verbot von Waffenlieferungen an Staaten, in denen die Gefahr eines missbräuchlichen Einsatzes besteht.

Birgit Kessler hat eine in dieser Form erstmals unternommene Untersuchung vorgelegt, die der Bedeutung humanitärer Schutzbestimmungen in einer Welt des fortschreitenden Wandels überzeugend Rechnung trägt. Ihre Arbeit wurde im Oktober 2001 mit dem Helmuth-James-von-Moltke-Preis der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht ausgezeichnet. Dieter Fleck, Köln

Löwenberg, Fabian: Service public und öffentliche Dienstleistungen in Europa. Ein Beitrag zu Art. 16 des EG-Vertrages. Berlin: Berlin Verlag (2001) (Berliner Juristische Universitätschriften. Öffentliches Recht, Bd. 18). 345 S.

Die bei G. Schuppert entstandene Diskussion greift die Frage auf, "wie man eine effiziente, kostensparende Produktion und eine flächendeckende Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Versorgungsdienstleistungen für jeden Bürger miteinander vereinbaren kann" (S. 26), und will das seitens der Betroffenen bestehende "große Bedürfnis nach Rechtssicherheit, Orientierung und Klarheit" im

Bereich der öffentlichen, d.h. gemeinwohlrelevanten bzw. -orientierten Dienstleistungen befriedigen (S. 29). Löwenberg skizziert zunächst die "aktuelle Problematik öffentlicher Dienstleistungen in Europa", wendet sich sodann dem "service public" (als "Idee" bzw. in der Version "à la française") zu, um schließlich im dritten, dem Haupt-Kapitel seines Buchs den "Kampf" um dieses Konzept "von den Römischen Verträgen (1957) bis zum Vertrag von Amsterdam (1997)" nachzuzeichnen. Auf einigen wenigen Seiten liefert er hier auch den im Untertitel angekündigten – schmalen – "Beitrag zu Art. 16 EG" (S. 302 ff.) und schließt mit der Feststellung, da Regulierung ohne service public "blind" sei, solle dieser "Gedanke als Grundlage einer Regulierungstheorie auf europäischer Ebene verstanden werden" (S. 313).

Dem Autor ist dabei sicherlich darin zu folgen, daß service public mehr als "öffentlichen Dienst"/"fonction publique" umgreift (S. 36), jedoch bleibt er vage, wenn des öfteren – unvermittelt – "öffentliche Versorgung" thematisiert, aber nicht näher ins Verhältnis zur Daseinsvorsorge gesetzt wird und überdies unklar ist, ob nur hier service public gegeben sei. So führt auch ein Zitat von Miersts (Europäische Kommission) nicht weiter, die Gleichung service public = öffentliche Wirtschaft = öffentliches Recht = Monopol sei nicht akzeptabel (S. 64), auch wenn damit zu Recht die Frage nach einem (europaweit) gemeinsamen Nenner eines service public aufgeworfen wird. Terminologische Unschärfen zeigen sich ferner, wenn beim Hinweis auf die römische "utilitas publica" (S. 67) sowohl ein Bezug zu "public utilities" fehlt als auch keine Verknüpfung mit den später erwähnten "établissements d'utilité publique" (S. 77 u.ö.) vorgenommen wird. Stattdessen wird nach eher weitschweifigen Ausführungen service public (im weiteren Sinne) schließlich verstanden als Gedanke, "daß der Staat eine besondere Verantwortung für die Gewährleistung von öffentlichen Dienstleistungen hat und primär als Dienstleister begriffen wird, der sich allein durch die Gewährleistung von öffentlichen Dienstleistungen legitimiert" (S. 123), oder – nur anders gewendet? – als "ein gesellschaftliches Grundprinzip, welches gebietet, daß öffentliche Dienstleistungen für jedermann, ohne Unterbrechung, zu einem vertretbaren Preis in hoher Qualität gleich zugänglich sind" (S. 124). Das besagt viel und wenig zugleich, läßt vor allem Trägerschaft bzw. Kontrolle offen.

Um so gespannter bleibt der Leser auf den Hauptteil, in dem der Autor davon ausgeht, Art. 86 (ex-90) II 1 EG(V) sei "bewußt unklar formuliert" worden (S. 128) und daher in hohem Maße interpretationsbedürftig. Löwenberg trägt insoweit eine Vielzahl von – teils offen interessegeleiteten – Literaturstimmen zusammen und referiert auch einschlägige Judikatur des EuGH, wobei er wohl zu Recht seit einigen Jahren eine "Akzentverschiebung" (nicht bloß beim Gerichtshof) konstatiert (S. 197 ff.) dahin, den service public-Gedanken "als ein gleichberechtigtes und gleichrangiges Wirtschaftskonzept neben der offenen Marktwirtschaft im EGV zu etablieren" (S. 293) und so "das allgemein empfundene Ungleichgewicht zwischen wettbewerbsorientierter Marktwirtschaft und gemeinwohlorientierten Dienstleistungen" nicht (so irrig S. 293) "wiederherzustellen", sondern zu korrigieren. In welcher Weise gerade 1997 der neu eingefügte "Grundsatz" des Art. 16 EG hierzu

beiträgt, beläßt Löwenberg jedoch im Dunkeln, wenn er dessen "Berücksichtigung" bzw. "Beachtung" bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Tatbestand des Art. 86 II EG fordert (S. 308). Deutlich gemacht wird lediglich, daß weder aus der neuen Rechtsvorschrift noch aus der entsprechenden Regelung der Grundrechtscharta (Art. 36) ein (klagbares) Recht Einzelner folgt (S. 310).

So bleibt ein zwiespältiger Eindruck, zumal angesichts einiger formaler Kritikpunkte wie fehlender Quellenangaben (bei der Post-Richtlinie 97/67/EG) oder mangelnder Aktualität (bei der neueren Sprachtelefonienrichtlinie 98/10/EG, die nur als Entwurf zitiert wird). Das verdienstvolle Unterfangen, die staatliche Rolle ungeachtet nach wie vor dominanter Privatisierungsmodelle ins rechte Licht zu rücken, bedarf daher weiterer (rechts)wissenschaftlicher Anstrengungen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Meyer, Alexander: Berthold Schenk Graf von Stauffenberg (1905-1944), Völkerrecht im Widerstand. Berlin: Duncker & Humblot 2001. 304 S.

Diese Darstellung des Lebens, Wirkens und Opfertodes von Berthold Schenk Graf von Stauffenberg hat für das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht besondere Bedeutung, denn der Graf gehörte dem Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht als Referent seit 1929 mit Unterbrechungen bis in die Zeiten des Zweiten Weltkrieges an, während derer er dann als beratender Jurist im Oberkommando der Marine tätig war. Seine Verhaftung und Hinrichtung waren eine ihm bewußte Konsequenz aus seiner Beteiligung an Verschwörungen gegen das national-sozialistische Regime, die zum Attentat, ausgeführt von seinem Bruder Claus, im Jahre 1944 führten.

Leben und Tod dieses – man kann das ohne Pathos sagen – heldenhaften Widerstandskämpfers sind so eindringlich aufgezeichnet, daß nicht nur die überkommenen, familiären und so moralisch gefestigten Grundregeln seines Wesens und seiner Entwicklung in subtiler Weise klar werden, sondern vor allem auch seine charakterliche Festigkeit, man möchte sagen Unbeugsamkeit, die so auch in fast überhörender Ruhe zu seinem Ende führten. Aber auch äußere und spätere Einflüsse, wie seine Zugehörigkeit zum Kreis um Stefan George, prägten sein Verhalten und seine Entschlüsse.

Der erste Teil der Arbeit beschreibt die Person Berthold Schenk Graf von Stauffenberg, seine Jugend, Ausbildung und Berufsausübung in sehr menschlicher Weise, so die Kindheit, das Elternhaus, die Einflüsse von Religion und Dichtung. Nach Abschluß der Juristenausbildung widmete er sich der wissenschaftlichen Arbeit im Kaiser-Wilhelm-Institut, in dem er fachlich eine besondere Vertrauensstellung einnahm, die ihn im Auftrag der Institutsleitung (Prof. Bruns, Prof. Schmitz) zur Mitarbeit am Ständigen Internationalen Gerichtshof schon 1931 führte. Er arbeitete federführend an der Erstellung und Kommentierung der Verfahrensordnung, und das mit einer Präzision, die heute noch nachwirkt und aus der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit der internationalen Gerichtsbarkeit nicht mehr wegzudenken ist. Das gleiche gilt für seine Tätigkeit schon vor Ausbruch des Krieges in einem Studienausschuß für Kriebsrecht und später im Oberkommando der Wehrmacht, denn er hatte sich schon im Kaiser-Wilhelm-Institut

ganz speziell mit Seekriegsrecht und Prisenrecht befaßt, mit völkerrechtlichen Gebieten, auf denen er als erstklassiger Kenner galt. Während seiner Arbeit im Oberkommando der Marine versuchte er die Greuel des Krieges durch juristische Vorkehrungen zu mildern und in vertretbare rechtliche Kategorien einzuordnen. Eingehend wird seine Mitwirkung an Umsturzplänen beschrieben, die ihn in den engeren Kreis der Verschwörer führte. Selbst für den Fall der Aussichtslosigkeit zwang ihn sein von hohem Ethos geprägter Charakter, alles zur Rettung seines Vaterlandes zu unternehmen. Verhaftung und brutale Vernehmungen werden von ihm in bewundernswerter Haltung durchlebt, bis dann der Tod dem allem ein konsequentes Ende setzte.

Der zweite Teil der Arbeit ist einer Darstellung der internationalen Gerichtsbarkeit gewidmet, wie sie zur Zeit der Mitwirkung von Berthold Schenk Graf von Stauffenberg sich entwickelte und dann auswirkte. Es geht um eine sehr instruktive Zusammenfassung, die auch eingehende Darstellungen berühmter Rechtsfälle einbezieht. Der dritte Teil befaßt sich mit der Beschreibung der Entwicklung des Seekriegsrechts und des Prisenrechts, von deren historischer Entwicklung bis zur späteren Rechtsprechung. Diese beiden Teile der Arbeit sind geeignet zu zeigen, in welchen Rechtsgebieten der Graf seine großartige und zum Teil auch die Zukunft beeinflussende, wissenschaftliche Wirkung ausübte.

Will man dieser Lebens- und Wirkungsbeschreibung einer so hervorragenden und schon in der Jugend so beeindruckenden Persönlichkeit ein Generalthema entnehmen, so mag es etwa lauten: Recht ohne Wertvorstellungen, die seine Substanz bestimmt, ist wie ein leerer Sack, in den man das hineinfüllt, was man dann wieder herausholen will. Auch der strikte Positivist kann sich letztlich der wertenden Entscheidung nicht entziehen; er setzt nur später damit ein als der Anhänger eines Naturrechts, spätestens, wenn es unumgänglich wird, Wertkonflikte zu lösen. Die Wertung selbst entstammt einer Rechtskultur, deren Aufgabe einen rechtlosen Zustand herstellt. Berthold Schenk Graf von Stauffenberg hat das nicht nur erarbeitet, sondern vorgelebt. Nicht jeder aber, der dieser Erkenntnis folgte, hatte und hat auch die Kraft, bis zum Ende durchzuhalten. Dem Autor ist es eindrucksvoll gelungen, diesen Grundsätzen des wertgebundenen Lebens – bis zum Tode – in der Figur des Grafen Gestalt zu geben.

Karl Doehring

Neumann, Nicola C.: Internationale Handelsembargos und privatrechtliche Verträge. Baden-Baden: Nomos 2001 (Deutsches, Europäisches und Vergleichendes Wirtschaftsrecht, Bd. 18). 468 S.

Die von Werner F. Ebke betreute Konstanzer Dissertation bezweckt, "Handelsembargos als Instrument völkerrechtlicher und politischer Ziele rechtlich umfassend" zu untersuchen und zu bewerten, im Lichte des Völker- sowie des deutschen Außenwirtschafts- und Privatrechts, um letztlich einen Beitrag dazu zu leisten, "daß dem Völkerrecht im Sinne einer universalen und globalen Grundrechtsordnung Geltung verliehen wird" (S. 26). Da die zivilrechtliche Problematik, die das Embargo regelmäßig aufwirft, von der Literatur noch weitgehend unbeachtet geblieben sei (S. 445), ist es plausibel, daß die Autorin den "Auswirkungen auf

privatrechtliche Verträge” mehr als die Hälfte der umfangreichen Arbeit einräumt. Vor diesen Ausführungen – im 3. Teil – befaßt sie sich, wie einleitend angekündigt, zunächst mit dem Embargo im Völkerrecht, sodann mit “Embargovorschriften im nationalen Recht”, wobei das Außenwirtschaftsgesetz nicht allein aus verfassungs-, sondern auch aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive näher beleuchtet wird. Ihre Ergebnisse faßt Neumann immer wieder zusammen, was den Verzicht auf ein eigentliches Fazit verschmerzen läßt. Leider fehlt aber auch ein (Personen- und) Sachregister, das es den Interessenten ermöglichen würde, die durchaus reichhaltigen Erkenntnisse besser zu erschließen; ohnehin nötigt die Schuldrechtsmodernisierung vom November 2001 den Leser dazu, einige Einzelheiten anlässlich der Lektüre gedanklich auf den neuen Gesetzesstand zu bringen.

Neumann konstatiert eingangs eine “vermehrte Anwendung des Embargos auf internationaler Ebene in jüngerer Zeit” (S. 25) und beginnt folgerichtig mit einer Skizze des geschichtlichen Hintergrunds, die sie mit einer Begriffsbestimmung (und einer Abgrenzung insbesondere gegenüber dem Boykott) verbindet. Trotz diverser Effekte seien Embargos allenfalls bedingt erfolgreich (gewesen), was sich bei einer (verbesserten) Institutionalisierung im UN-Rahmen freilich ändern könne (S. 61 f.). Die bisher praktizierten verschiedenen Arten werden unter diesem Blickwinkel genauer analysiert (S. 65 ff.), aber auch einzelstaatliche Maßnahmen näher in Augenschein genommen, bevor Neumann näher die völkerrechtliche Zulässigkeit erörtert. Hierbei diskutiert sie nicht nur Verbotstatbestände der UN-Charta und des Völkergewohnheitsrechts, vor allem Gewalt- und Interventionsverbot, sondern auch sonstige völkerrechtsvertragliche Hürden, etwa aus GATT (Art. -XXI) und dem IWF-Übereinkommen (Art. VIII [2]). Daran schließen sich denkbare Rechtfertigungsgründe an, mit einem Schwerpunkt bei Repressalien (S. 125 ff.). Als zentrales Kriterium kristallisiert sich “immer die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme” heraus (S. 141), wobei außer “juristischen Grundsätzen” (?) auch “statistische, politische und humanitäre Prognosen” (S. 142) vonnöten seien. Das ist weder sonderlich originell noch hinreichend klar, und so sieht Neumann denn auch keine Möglichkeit, “feststehende Regeln” dazu zu entwickeln, “welche Motivation zu welcher Maßnahme ermächtigt” (S. 142).

Im zweiten Teil werden zunächst die wesentlichen Ermächtigungsgrundlagen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) (§§ 5, 7) und dessen Anwendungspraxis dargestellt, sodann Umsetzungs- und Ausgestaltungsprobleme vertieft, Zuständigkeits- und Verfahrensfragen eher nur gestreift, um endlich als zentrales verfassungsrechtliches Problem den Eingriff in laufende Verträge zu erörtern, der als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.v. Art. 14 I 2 GG gewertet wird (S. 188), wobei jedoch die Begründung hierfür (und für eine fehlende Entschädigungspflicht) diffus bleibt. Dem Umstand, daß “nahezu das gesamte Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland vom Gemeinschaftsrecht bestimmt und überlagert” wird (S. 190), wird Neumann dann vor allem durch eine eingehende Untersuchung der “Embargokompetenz der Europäischen Union” gerecht, die primär, wenngleich nicht nur in Art. 301 EG verankert ist (S. 195), aber nationale Maßnahmen – insbesondere nach § 7 AWG – nicht völlig ausschließt (S. 202); poin-

tiert stellt die Autorin fest: "Die Mitgliedstaaten müssen politisch frei agieren können und völkerrechtlich zulässige Mittel einsetzen dürfen", um "ihre außenpolitische Souveränität und Handlungsfreiheit" zu behalten" (S. 207).

Angesichts der aufgezeigten ausgeprägten Embargopraxis läßt sich in der Tat kaum bezweifeln, daß auf seiten der Privatwirtschaft ein Bedürfnis besteht, die hieraus resultierenden Schäden auszugleichen, und dies mangels anderer Ersatzpflichtiger im Rahmen des Zivilrechts (S. 209). Neumann skizziert zunächst vier kollisionsrechtliche Konstellationen, in denen die deutschen oder unmittelbar anwendbaren europäischen Embargobestimmungen bei der Vertragsabwicklung berücksichtigt werden (können), und macht deutlich, daß es hierbei sowohl um rechtliche (zwingende) als auch um tatsächliche Wirkungen geht (S. 214). Die Situation von Verträgen, die nach Inkrafttreten eines (inländischen) Embargos geschlossen wurden, wird sodann jedoch allein unter der Prämisse behandelt, daß deutsches Recht auf die Vereinbarung anwendbar sei. Die denkbaren Folgen – Nichtigkeit, anfängliche Unmöglichkeit, Besonderheiten im Hinblick auf genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Handlungen, schließlich Deliktsrecht und *culpa in contrahendo* – werden differenziert erwogen und einander zugeordnet; hingewiesen wird auch auf die Schwierigkeiten, (alsbald) Schadensersatzansprüche geltend zu machen und zu erfüllen (S. 271). Nach einem Seitenblick auf "Schubladenverträge" wendet sich Neumann den vor Inkrafttreten eines Embargos geschlossenen Verträgen zu, prüft, ob diese von Standardklauseln erfaßt werden, um dann die Auswirkungen auf Altverträge nach allgemeinen Regeln zu untersuchen (S. 297 ff.); hier wird vor allem die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage dargelegt und für eine eigene Fallgruppe votiert (S. 346). Weithin Neuland betritt Neumann bei den "Erfüllungsverbotsverordnungen" der EG, die sich nur auf Maßnahmen beziehen könnten, die "zur effektiven Durchsetzung des Embargos notwendig sind" (S. 404). Praxisrelevant abgerundet werden die Ausführungen durch Einbeziehung der Folgen für Akkreditive, Bankgarantien und schließlich Ausfuhrkreditversicherungen (HERMES-Deckungen). Sehr kurz geraten sind Zusammenfassung und Ausblick am Ende.

Mehr als 2000 Fußnoten und ein 22-seitiges Literaturverzeichnis zeugen von einer profunden Verarbeitung von Literatur und (meist deutscher) Rechtsprechung auf dem Stand Anfang 2001. Der schiere Umfang läßt Redundanzen schwerlich ganz vermeiden (etwa bei *erga omnes*-Effekten oder unechter Rückwirkung); an einigen Stellen ist auch noch die alte Numerierung des EGV vorhanden (S. 121 f.), und Zitate aus der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) lassen nicht immer exakt erkennen, seit wann die betreffende Regelung – oder ob sie noch – in Kraft ist, was gerade wegen der wenig anwenderfreundlichen Veröffentlichung dieser Verordnungsvorschriften im Bundesanzeiger nichts weniger als evident ist. Andererseits wäre Neumanns voluminöse Arbeit fast schon ein Handbuch für im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr tätige Akteure zu nennen, wenn diese potentiellen Nutzer nur in die Lage versetzt worden wären, rasch Antwort auf ihre Fragen zu finden – wenn denn nur ein Sachregister vorhanden wäre!

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Oellers-Frahm, Karin/Andreas Zimmermann (eds.): *Dispute Settlement in Public International Law*. Texts and Materials. 2nd completely rev. and updated ed. Berlin [etc.]: Springer (2001), XXXII, XVII, 2254 S. (Publication of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law Heidelberg under the direction of Jochen Abr. Frowein, Rüdiger Wolfrum). € 187,-/SFR 344,-/GBP 137,50/US\$ 199,-

The proliferation of international courts, tribunals and other dispute settlement institutions that we have witnessed for more than two decades is continuing unabated. They cover almost all areas of international law, ranging from human rights, regional and economic cooperation, subjects of a technical nature to international criminal law. Increasingly, special mechanisms are also set up to deal with the consequences of wars and armed conflicts. Whether this development leads to a deplorable fragmentation of the relevant law and its application or constitutes a necessary specialisation appropriate to the growing complexity of international relationships and disputes is not a question that shall be answered in this review. What is clear, however, is that it becomes increasingly difficult even for the well-informed academic or practitioner to keep an overview of or even know about all the bodies and mechanisms that exist and are being created.

Already at the beginning of the 1980s, the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law in Heidelberg made available a tool assisting those who are working in this field to keep that overview and at the same time to provide the relevant texts: the first edition of the Texts and Materials on Dispute Settlement in Public International Law, at the time compiled and edited by Karin Oellers-Frahm and this reviewer. The preface to that collection stated that its purpose was "to make significant and in part generally inaccessible documents from an important area of international law available to researchers, scholars and practitioners in a reliable and appropriate form". The current second edition of the Texts and Materials, again compiled and edited by Karin Oellers-Frahm, this time with the assistance of another research fellow at the Max Planck Institute, Andreas Zimmermann, has been completely revised and considerably enlarged, but its purpose and concept has remained basically unchanged. And this collection is indeed as useful as it was when it was first published in 1984, notwithstanding the existence of the Internet and the fact that information on a number of the institutions covered can today be found on many websites, both of the institutions themselves and others. Not only has the number of bodies multiplied, but the fact that the related information is spread over so many different sources makes it even more useful today to have all that material in one place.

The format of the collection follows largely that of the first edition. First come the relevant texts on the creation of the respective institution and its functions. Second, the statutes and rules of procedure and, where applicable, internal guidelines etc. are reproduced. Third, where appropriate, references are given to related documents or to other sources containing identical or almost identical provisions. Each text is preceded by a brief introduction of the editors that includes references to publications of the respective documents, case reports and bibliographical notes.

To achieve maximum accessibility, the editors have taken the correct decision to reproduce the texts in English wherever such a version exists, and to present documents in another language only where no English version is available.

Although the collection has grown from 900 pages in the first to 2,250 pages in the second edition, it is not comprehensive in that it does not and cannot contain all existing relevant texts and materials. The two main selection criteria were the presence of a certain degree of institutionalisation (with only exemplary arbitration and compromissory clauses included) and the focus on institutions and mechanisms with a quasi-judicial character. This probably accounts for the limited representation of claims resolution facilities of which only the Iran-United States Claims Tribunal and the United Nations Compensation Commission have been included. Maybe a third edition of *Texts and Materials* will expand more into this "growth industry" of specialised dispute settlement mechanisms of which bodies such as the Commission for Real Property Claims set up under the Dayton Agreement in Bosnia-Herzegovina, the Housing and Property Claims Commission set up under UNMIK in Kosovo, the Claims Resolution Tribunal set up under the Settlement of the Swiss Banks Litigation in Zurich, or the Property Claims Commission of the German Forced Labour Compensation Programme set up under the German Foundation Act within the International Organization for Migration in Geneva, all operate under elaborate rules and guidelines.

As co-editor of the first edition this reviewer can attest how much credit is due to Karin Oellers-Frahm for bearing the brunt of the work a second time. As a practitioner who was on a number of occasions called upon to prepare rules and set up procedures for international claims tribunals and facilities and who in that work found the first edition to be an invaluable help and resource, this reviewer is certain that the second edition of the *Texts and Materials* will again be a "classic", not least because of its extremely useful twenty-page index.

Dispute Settlement in Public International Law with its texts and source materials would ideally be combined in one collection with the other work that is now available in this area, namely the *Manual on International Courts and Tribunals*, edited by Philippe Sands and emanating from the larger Project on International Courts and Tribunals. The *Manual* does not reproduce the relevant texts, but provides an overview, in a standardized format, of the main features of the principal courts and tribunals operating today. The two together offer the most comprehensive information currently available in this field. A different genesis and considerations of practicability have produced two separate publications which are each a definitive work in their own right. While the second edition of *Texts and Materials on Dispute Settlement in Public International Law* is a must for any academic or practitioner, given the pace of the development in this field. I am already looking forward to the third edition.

Norbert Wühler, Genf